

Alternativbericht des Bündnis Istanbul-Konvention zur Umsetzung der Istanbul-Konvention Februar 2021

Zusammenfassung der zentralen Punkte zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen von der Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V.

Das Bündnis Istanbul-Konvention stellt hinsichtlich der Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen dar:

- Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind besonders häufig von allen Formen von Gewalt betroffen.
- Frauen mit Behinderungen, trans Personen, Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen und Frauen, die rassistisch diskriminiert werden, sind überproportional häufig von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffen.
- Es fehlen kontinuierliche Daten zur Gewaltprävalenz unter anderem für Frauen mit Behinderungen.
- Es fehlen flächendeckende Empowerment-Angebote wie feministische Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Frauen mit Behinderungen, Frauen mit geringem Einkommen und Frauen mit Flucht- und/oder Migrationshintergrund.
- Es gibt nur wenige Psychotherapeut*innen, die in der Lage sind, Frauen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen zu unterstützen.
- Es gibt kaum Täterarbeit mit Tätern, die eine Behinderung haben.
- Bei der Erarbeitung von bundes- oder landesweiten Aktionsplänen zum Schutz vor Gewalt an Frauen finden marginalisierte Gruppen vergleichsweise wenig Berücksichtigung. Die Beteiligung der Interessenvertretungen von Frauen mit Behinderungen in den Bundesländern wird nicht überall gewährleistet.

Es gibt große Finanzierungslücken

- Die Landesnetzwerke behinderter Frauen sind nicht überall finanziell abgesichert: Von den 11 existierenden Landesnetzwerken und Koordinierungsstellen arbeiten mehrere Netzwerke ehrenamtlich und können entsprechend nicht ihre Interessen für einen verbesserten Gewaltschutz einbringen. Lediglich sechs Landesnetzwerke oder Koordinierungsstellen erhalten Gelder vom Land. Lediglich im Land Berlin wurde eine Teilzeitstelle zusätzlich für die Umsetzung der Istanbul-Konvention bewilligt.
- Nichtregierungsorganisationen (NGOs) fehlen Gelder, um Frauen und Mädchen mit Behinderungen, migrierte und geflüchtete Frauen und Mädchen, LGBTI* oder wohnungslose Frauen speziell in den Blick zu nehmen.

Es fehlt Barrierefreiheit

- Der Schutz und der Zugang zum Hilfesystem sind für Frauen und Mädchen mit Behinderungen unzureichend.

- Frauenhäuser und Fachberatungsstellen sind häufig nicht barrierefrei. Es gibt ganze Landkreise, in denen kein einziges Angebot für Frauen mit Behinderungen zugänglich ist.
- In Frauenhäusern und Fachberatungsstellen fehlen Kapazitäten und Wissen, um Frauen mit Behinderungen oder Frauen mit Migrationshintergrund und wohnungslose Frauen zu unterstützen.
- Auch die Öffentlichkeitsarbeit von Fachberatungsstellen ist oft nicht barrierefrei, so dass viele Frauen mit Behinderungen die Angebote nicht kennen. Es fehlen zudem Gelder für die Beratung in Einrichtungen.
- Es gibt in Deutschland nur ein inklusives Mädchenhaus (in NRW).
- Es fehlen zugängliche Angebote der Trauma-Hilfe und Beratung für Frauen und Mädchen mit Behinderungen.
- In Gesundheitsdiensten fehlen Barrierefreiheit, Sensibilisierung und zeitliche und finanzielle Ressourcen.
- Bundesweite Informationsmaterialien wenden sich häufig nicht konkret an Frauen mit Behinderungen, mit Migrationshintergrund etc. und sind häufig nicht barrierefrei.
- Der Zugang zum Recht ist infolge des Fehlens barrierefreier Zugänge oder Angebote in verschiedenen Sprachen problematisch.
- Die Zeugentüchtigkeit und Qualität der Aussage von Frauen mit Behinderungen wird häufig in Frage gestellt, insbesondere bei Kommunikations- und Lernbeeinträchtigungen und Frauen mit psychiatrischen Diagnosen in Strafverfahren. Leichte Sprache fehlt grundsätzlich.
- Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen wird seltener von Frauen mit Behinderungen genutzt, obwohl sie häufiger Gewalt erleben. Insbesondere gehörlose Frauen bemängeln den Zugang. Viele gehörlose Frauen wünschen sich eine Berater*in, die selber über Gebärdensprachkompetenz verfügt und mit der sie direkt das Beratungsgespräch führen können.

Es fehlt ausreichender Gewaltschutz in Einrichtungen

- In Einrichtungen der Behindertenhilfe fehlen umfassende Gewaltschutzkonzepte, wie sie auch die Vereinten Nationen zur Umsetzung der UN-BRK fordern.
- Die Heimaufsichten in den Bundesländern sind unterschiedlich qualifiziert, um Gewaltvorkommnisse in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu erkennen und entsprechend zu handeln.
- In Wohnheimen und ambulanten Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist das Wegweisungsrecht des Gewaltschutzgesetzes nicht unmittelbar anwendbar, wenn der Täter auch Bewohner der Einrichtung ist.
- Menschen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder Berufsförderungswerken haben nur einen arbeitnehmerähnlichen Status. Auch wenn die Regelungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) entsprechend gelten, ist es ungleich schwieriger, Rehabilitand*innen als Täter*innen nach sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, zu kündigen.
- Frauen mit Behinderungen sind doppelt so häufig sterilisiert wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Frauen mit Lernschwierigkeiten in Einrichtungen sind besonders häufig sterilisiert, obwohl nur etwa ein Drittel von ihnen sexuelle Erfahrungen haben.
- Es fehlt flächendeckend an Wohnmöglichkeiten von Eltern mit Lernschwierigkeiten mit ausreichenden Unterstützungsleistungen sowie geeignete

Kinderbetreuungsangebote, z.B. in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM). Zudem besteht die Gefahr, dass mit Begründung des Kindeswohls Eltern mit Lernschwierigkeiten ihr Kind entzogen wird. Vor diesen und weiteren Erfahrungen ist es fraglich, inwieweit bei der Personengruppe von Frauen mit Lernschwierigkeiten von einer „freiwilligen Entscheidung“ für eine Sterilisation ausgegangen werden kann.

Forderungen an Bund und Länder (und Kommunen):

- Es muss ein bedarfsgerechtes, gut ausgestattetes, barrierefreies sowie qualitativ hochwertiges und finanziell abgesichertes Hilfesystem in Deutschland geschaffen werden.
- Alle Frauenhäuser sollen barrierefrei ausgestattet werden.
- Es braucht die Finanzierung eines bedarfsgerechten und barrierefreien Ausbaus der Unterstützungsstrukturen und ihrer langfristigen Institutionalisierung.
- Es müssen zusätzliche Ressourcen für die für Minderheiten tätigen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bereitgestellt werden, die einen besseren Zugang zu den Zielgruppen haben.
- Es braucht eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft (insbesondere Minderheitenvertretungen und besonders vulnerable Gruppen) und Wissenschaft.
- Die Verfügbarkeit von mehrsprachigen, in leichter Sprache verfassten und barrierearmen Informationsangeboten im Bereich der Prävention und Rechtsaufklärung ist sicherzustellen. Um die Erstellung und zielgruppengerechte Bereitstellung der Informationsmaterialien und –kampagnen zu gewährleisten, sollten NGOs finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
- Es braucht das leicht zugängliche Angebot aktualisierter, mehrsprachiger sowie barrierefreier Versionen von Informationsmaterialien zu Beschwerdemöglichkeiten (z.B. von Bundesministerien), um den Bedürfnissen der Gewaltopfer gerecht zu werden.
- Alle Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Fachkräfte der relevanten Berufsgruppen müssen Geschlechterstereotype und Vergewaltigungsmythen (auch rassismuskritisch) adressieren und den Bedürfnissen und Rechten der Opfer (unter Berücksichtigung aller vulnerabler Gruppen) im Strafverfahren gerecht werden. Sie sollten gemäß Artikel 15 Abs. 2 durch spezialisierte Fachberatungsstellen bzw. NGOs (mit-)konzipiert bzw. durchgeführt werden.
- Es braucht flächendeckende verpflichtende diversitäts- und gendersensible Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Polizei, Staatsanwaltschaften, Justiz, Gesundheit und psychosoziale Beratung. Dies gilt ebenso für involvierte Arbeitsfelder wie Jobcenter, Ausländerbehörde, Kinder- und Jugendbehörden.
- Nach Gesetzesänderungen braucht es verpflichtende diversitäts- und gendersensible Fortbildungen für Richter*innen, Verfahrensbeistände und familiengerichtlich bestellte Gutachter*innen.
- Es soll verpflichtende Fortbildungen für Polizei, Richter*innen und Staatsanwält*innen zu Mythen über sexualisierte Gewalt, zu den Folgen sexualisierter Gewalt, zu Traumatisierung und zur Istanbul-Konvention geben. Wichtig sind zusätzlich Fortbildungen für einen diskriminierungssensiblen Umgang mit Betroffenen mit Behinderungen.

Forderungen an die Bundesregierung (ggf. den Gesetzgeber):

- Sämtliche Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt müssen für alle Zielgruppen, wie geflüchtete Frauen, Frauen mit Behinderungen, LGBTI*, Mädchen zugänglich gemacht und deren besondere Bedarfe dabei berücksichtigt werden.
- Es braucht ein umfassendes Gewaltschutzkonzept für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, wohnungslose Frauen sowie für geflüchtete Frauen und Mädchen.
- Es braucht eine bundeseinheitliche Regelung zur Finanzierung aller Frauenhäuser und Schutzunterkünfte, bedarfsgerecht und mit Zugang für alle gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder.
- Es braucht Empowerment für alle in Deutschland lebenden Frauen und Mädchen, sich gegen Gewalt, Diskriminierung und ungleiche Machtverhältnisse erfolgreich zur Wehr zu setzen.
- Bei allen zu entwickelnden Kampagnen sollen die Zielgruppen selbst sowie die Fachpraxis und Forschung einbezogen werden. Personelle und finanzielle Ressourcen der NGOs für die Kampagnen-Beratung und -Begleitung und/oder Umsetzung sollen erweitert werden.
- Bewusstseinsbildung muss als Teil einer langfristigen, ressortübergreifenden Gesamtstrategie zur Beendigung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ausgearbeitet und implementiert werden. Dabei muss sichergestellt werden, bei allen zu entwickelnden Kampagnen die Zielgruppen selbst sowie die Fachpraxis und Forschung einzubeziehen.
- Es sollen repräsentative Daten zu den Erfahrungen körperlicher Gewalt von Mädchen unter 16 Jahren, geflüchteten Frauen und Mädchen, Frauen und Mädchen mit Behinderungen und LGBTI* Jugendlichen und Erwachsenen erhoben werden.
- Das Gewaltschutzgesetz soll dahingehend konkretisiert werden, wie es in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe umzusetzen ist.
- Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) soll nachgebessert werden. Verbindliche und flächendeckende konkretisierende Regelungen zum Schutz von Beschäftigten in Reha-Einrichtungen vor sexueller Belästigung sollen implementiert werden.
- Der Anspruch auf Übersetzung in Leichte Sprache soll in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren aufgenommen werden.
- Der effektive Rechtszugang bei der Einreichung regionaler und internationaler Rechtsbehelfe soll durch barrierefreie, verständliche, allgemein zugänglich sowie einfühlsame und sachkundige Unterstützung sichergestellt werden.
- Es soll eine Bestandsaufnahme mit Begleitforschung zu Art und Ausmaß von Zwangsabtreibungen und Zwangssterilisierungen, unter Berücksichtigung aller zur Verhütung nötigen und die reproduktive Selbstbestimmung einschränkenden Vorgehensweisen, in Auftrag gegeben werden.

Forderungen an die Länder und/oder Kommunen:

- In Frauenhäusern müssen die Personalressourcen bedarfsgerecht ausgebaut werden, z.B. zur Unterstützung von Frauen mit psychischen Erkrankungen.
- Es müssen Gewaltschutzkonzepte in öffentlichen Einrichtungen wie Behörden, ordnungsrechtlicher Unterbringung, Kliniken in öffentlicher Trägerschaft sowie in Hilfeangeboten und in Einrichtungen der Behindertenhilfe erarbeitet und umgesetzt

werden. In Einrichtungen der Behindertenhilfe braucht es verpflichtende Schulungen für Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen.

- Bundesländer sollen die medizinische und rechtsmedizinische Notfallhilfe rund-um-die-Uhr und diskriminierungsfrei als Gesamtpaket aus einer Hand anbieten. Traumatherapeutische Angebote sollen geschlechtsbewusst und zielgruppenspezifisch angeboten werden.
- Es sollen niedrigschwellige Angebote wie Frauencafés, Beratungsstellen, Wohnhilfen eingerichtet und finanziert werden. Sie sollen geschlechtssensible Arbeitsweisen umsetzen und auch die Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen berücksichtigen.
- Bundesländer sollen darauf hinwirken, dass bei der Abwägung des Kindeswohls gegenüber dem Menschenrecht auf Fortpflanzung kein Kindesentzug allein begründet auf der Behinderung der Mutter/der Eltern erfolgen darf.
- Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, dass insbesondere Eltern mit Lernschwierigkeiten flächendeckend ausreichend Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten mit Unterstützung und Assistenz zur Verfügung stehen.
- Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, dass Frauen mit Behinderungen unabhängig von ihrer Wohnform eine selbstbestimmte Sexualität leben können.

Natürlich gelten nahezu alle Aussagen des Alternativberichts für alle Frauen und Mädchen in Deutschland. An verschiedenen Stellen sind jedoch die speziellen Lebenslagen von Frauen mit Behinderungen, Mädchen, geflüchteten und migrierten Frauen, LSBTI*, trans Personen, wohnungslosen Frauen, alleinerziehenden Frauen etc. fokussiert worden.

Quelle:

Die Langfassung, den genauen Wortlaut aller Empfehlungen sowie weitere Informationen gibt es im Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, erstellt vom Bündnis Istanbul-Konvention im Februar 2021

www.buendnis-istanbul-konvention.de

Folgende Organisationen des Bündnis Istanbul-Konvention haben den Alternativbericht erstellt:

Bundesarbeitsgemeinschaft Autonomer Mädchenhäuser, Bundesarbeitsgemeinschaft Feministischer Organisationen gegen Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e. V. (BAG FORSA), Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen, Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V., Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e. V. (bff), BIG e. V., Bundesfachverband feministische Selbstbehauptung und Selbstverteidigung e. V. (BVFeSt), Cora – Frauen helfen Frauen e. V. Rostock, DaMigra e. V. Dachverband der Migrantinnenorganisationen, Deutscher Frauenrat e. V. (DF), Deutscher Juristinnenbund e. V. (djB), Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK), GESINE Intervention Frauen helfen Frauen EN e. V., JUMEN e. V. – Menschenrechte in Deutschland, Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK), medica mondiale e. V., Mütterinitiative für Alleinerziehende (MIA e. V. i. G.), S.I.G.N.A.L. e. V. – Intervention im Gesundheitsbereich gegen häusliche und sexualisierte Gewalt, Weibernetz e. V. – Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung, Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF)

Beratende Expert*innen:

Prof. Dr. Ariane Brensell, Ostfalia Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel; Heike Rabe, Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR); Dr. Monika Schrötle, Forschungs- und Beobachtungsstelle Geschlecht, Gewalt, Menschenrechte (FOBES) am Institut für empirische Soziologie, Nürnberg